

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	60,00 Euro
Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)	228,37 Euro *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,37 Euro *),
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 330,46 Euro *).

*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 100,57 Euro
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,76 Euro